

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG (Ingelheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionswortmarke „RESPIMER“ — Anmeldung Nr. 11 228 004.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Januar 2016 in der Sache R 3109/2014-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung Nr. 11 228 004 der Unionsmarke „RESPIMER“ für alle angegebenen Waren der Klassen 3, 5 und 10 zur Eintragung zuzulassen;
- die Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG dazu zu verurteilen, ihm alle Kosten zu ersetzen, die ihm vor der Widerspruchsabteilung des EUIPO, der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO und dem Gericht der Europäischen Union entstanden sind.

Klagegründe

- Indem die Fünfte Beschwerdekammer die Entscheidung des Institut national de la propriété industrielle (Nationales Institut für gewerbliches Eigentum) vom 4. April 2013 über dieselben Marken nicht berücksichtigt habe, habe sie ihrer Entscheidung vom 21. Januar 2016 keine hinreichende Rechtsgrundlage verliehen;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. März 2016 — Delfin Wellness/EUIPO — Laher (Infrarotkabinen und Saunas)

(Rechtssache T-114/16)

(2016/C 165/19)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Delfin Wellness GmbH (Leonding, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: T. Riedler, Rechtsanwalt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sabine Laher (Weyer, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Muster oder Modelle: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Muster oder Modelle: Gemeinschaftsmuster oder -modelle Nr. 1058812-0001, Nr. 1058812-0002 und Nr. 1058812-0003

Angefochtene Entscheidungen: Entscheidungen der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Januar 2016 in den Sachen R 849/2014-3, R 850/2014-3 und R 851/2014-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtenen Entscheidungen der Dritten Beschwerdekammer zu den Geschäftszahlen R 849/2014-3, R 850/2014-3 und R 851/2014-3 aufzuheben;
- dem EUIPO sowie dem Beteiligten die Kosten aller Verfahren aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 64 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 65 Buchst. f) der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 23. März 2016 — Deutsche Post/EUIPO — bpost (BEPOST)

(Rechtssache T-118/16)

(2016/C 165/20)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: K. Hamacher, Rechtsanwalt, G. Müllejans, Rechtsanwältin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: bpost NV (Brüssel, Belgien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „BEPOST“ — Anmeldung Nr. 8 897 829

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2016 in der Sache R 3107/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.